

ZH_OBERGERICHT RT170091 vom 12. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170091

FR: ZH_OBERGERICHT RT170091 du 12 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT170091 del 12 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 17. Februar 2017 stellte die Gesuchstellerin und Be- schwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein Gesuch um Ertei- lung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 3 vom 29. März 2016 für den Betrag von Fr. 70'505.58 nebst Zinsen. Das Rechtsöffnungsbegehren stützte sich dabei auf den am 29. Mai 2015 vom or- dentlichen Gericht in Reggio Emilia (Italien) erlassenen vorläufig vollstreckbaren Mahnbescheid (Decreto ingiuntivo telematico provvisoriamente esecutivo). Mit Ur- teil vom 25. April 2017 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren ab (Urk. 15).

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob die Gesuchstellerin am 12. Mai 2017 Be- schwerde (Urk. 14). Der Kostenvorschuss ging innert Frist ein (Urk. 18-20). Die mit Verfügung vom 30. Juni 2017 an die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegeg- nerin (fortan Gesuchsgegnerin) angesetzte Frist zur Beantwortung der Beschwer- de lief ungenutzt ab (Urk. 21).

E. 3

Mit Urteil vom 13. September 2017 eröffnete der Konkursrichter des Be- zirksgerichts Zürich über die Gesuchsgegnerin den Konkurs (Urk. 22). Mit Präsi- dialverfügung vom 3. Oktober 2017 wurde die Konkurseröffnung vorgemerkt und das Verfahren in Anwendung von Art. 207 SchKG und Art. 126 ZPO sistiert. Am 16. Januar 2018 teilte das Konkursamt Wiedikon-Zürich mit, dass das Konkurs- verfahren mangels Aktiven eingestellt worden sei und kein Gläubiger die Durch- führung des Verfahrens begehrt und den verlangten Kostenvorschuss geleistet habe, weshalb das Verfahren seit dem 1. Dezember 2017 als geschlossen gelte (Urk. 24).

E. 4

Wird das Konkursverfahren gemäss Art. 230 SchKG mangels Aktiven einge- stellt, wird die Firma nach Ablauf einer dreimonatigen Frist von Amtes wegen ge- löscht, es sei denn, es werde innerhalb von drei Monaten, im vorliegenden Fall ab 15. Dezember 2017 (Urk. 25), ein begründeter Einspruch gegen die Löschung er- hoben (Art. 159 Abs. 5 lit. a HRegV). Die Löschung hat den Verlust der prozess- alen Parteifähigkeit zur Folge. Daher wurde mit Präsidialverfügung vom 7. Febru-

- 3 - ar 2018 das Beschwerdeverfahren wieder aufgenommen und den Parteien Frist angesetzt, um zu erklären, ob - vor dem Hintergrund der absehbaren Löschung - noch ein Interesse an der Weiterführung des Beschwerdeverfahrens bestehe bzw. ob gegen die (umgehende) Abschreibung des Verfahrens zufolge Gegen- standslosigkeit Einwände erhoben würden (Urk. 26).

E. 5

Mit Zuschrift vom 19. Februar 2018 teilte die Gesuchstellerin mit, dass kein Interesse an der Weiterführung des Beschwerdeverfahrens bestehe und dieses wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden könne (Urk. 27). Die Gesuchsgegnerin liess sich wiederum nicht vernehmen.

E. 6

Da daher keine Einwände gegen die umgehende Abschreibung des Verfahrens erhoben wurden, ist das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

E. 7

Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. 8.1 Die Prozesskosten sind in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO aufzuerlegen. Bei dieser Ermessensausübung ist in Betracht zu ziehen, welche Partei Anlass zum Verfahren gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Prozesses geführt haben (BSK ZPO-Rüegg, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 107 N 8). 8.2 Es erscheint angemessen, die Kosten des Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Diese Lösung trägt dem von der Praxis anerkannten Grundsatz Rechnung, wonach das Prozessrisiko vorab bei der klagenden bzw. ein Rechtsmittel ergreifenden Partei liegt, so dass diese auch die Gefahr trägt, bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens für dessen Nebenfolgen aufkommen zu müssen, falls die übrigen Kriterien keine anderweitige Verteilung nahelegen (ZR 68 Nr. 67; ZR 76 Nr. 125; ZR 75 Nr. 89). Es ist davon auszugehen, dass der Konkursfall der Schuldnerin in den Risikobereich jener Partei fällt, die das allgemeine Prozessrisiko zu tragen hat.

- 4 - 8.3 Eine Parteientschädigung an die Gesuchsgegnerin ist mangels Aufwendungen nicht geschuldet. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.